

RS Vwgh 1998/4/21 96/11/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1998

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §75 Abs2;

Rechtssatz

Ein Verhalten eines Kraftfahrzeuglenkers, welches darin bestand, daß er den ihn kontrollierenden Beamten den Führerschein und die Autoschlüssel vor die Füße warf und sich vor Abschluß der Amtshandlung entfernte ist zwar grob ungebührig, aber nicht geeignet, begründete Bedenken hinsichtlich der geistigen und körperlichen Eignung zum Lenken von Kfz hervorzurufen. Ebensowenig ist für diese Eignungsvoraussetzung relevant, daß dieser Kzf-Lenker das Verbrechen der Vergewaltigung begangen und sexuelle Kontakte mit mj bzw jugendlichen Mädchen unterhalten hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996110170.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at